

Satzung der Anwälte für Aufklärung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Anwälte für Aufklärung“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- 3) Sitz des Vereins der Anwälte für Aufklärung e.V. ist Hohenzollerndamm 112, 14199 Berlin
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein Anwälte für Aufklärung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige -mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO1 ; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind. Sämtliche Verweise auf die AO beziehen sich auf die Fassung vom 29.06.2020.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Sammlung und Aufbereitung juristischer und wissenschaftlicher Informationen, durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Informationsveranstaltungen und Seminare, die über wissenschaftliche und Forschungsergebnisse, über Grundrechte und Ansprüche gegenüber dem Staat aufklären. Darüber hinaus wird der Zweck durch die Mitwirkung an der öffentlichen Diskussion von Maßnahmen, die den Schutz der Grundrechte betreffen, verwirklicht. Der Verein klärt seine Mitglieder über allgemeine rechtliche Fragen und Probleme auf, die in Zusammenhang mit den Zielen des Vereins stehen und stellt über sein Netzwerk unentgeltlich Kontakt zu kompetenten Ansprechpartnern her. Eine Rechtsberatung durch den Verein findet nicht statt.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Jedes Mitglied, das im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstands für den Verein tätig geworden ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner entstandenen Aufwendungen. Eine vom Vorstand beschlossene Finanzordnung regelt dazu Näheres.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern;
 - b) außerordentlichen Mitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördermitgliedern
- 2) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, welche zu den Zielen des Vereins in offenkundigem Widerspruch steht. Entsprechende juristische Personen oder Personengesellschaften aus dem In- und Ausland können nur außerordentliche und Fördermitglieder werden.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein unterzeichneter Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Eine Übermittlung des Antrages in elektronischer Form oder per Telefax

ist zulässig. Die Mitgliedschaft wird vorläufig wirksam durch mehrheitlichen Zustimmungsbeschluss des Vorstands, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit endgültig wird. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, so erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Tag der vorläufigen Wirksamkeit. Beitrag und Aufnahmegebühr sind dem Bewerber in diesem Fall in vollem Umfange zu erstatten.

4) Als ordentliche Mitglieder werden grundsätzlich nur solche natürlichen Personen aufgenommen, die bei einer deutschen Rechtsanwaltskammer als Rechtsanwalt zugelassen sind. Ausnahmsweise können auch andere Personen mit einer juristischen Ausbildung als ordentliches Mitglied zugelassen

werden, wenn sie ihrem Aufnahmeantrag eine schriftliche Erklärung beifügen, sich entsprechend den

berufsrechtlichen Regeln deutscher Rechtsanwälte zur Verschwiegenheit über sämtliche Angelegen-

heiten des Vereins zu verpflichten.

5) Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Aufnahmevoraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, deren Mitgliedschaft aber dem Nutzen und Interesse des Vereins dient und die den Verein unterstützen wollen. Außerordentliche Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.

6) Zu Ehrenmitgliedern können solche natürlichen Personen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss

und Bestätigungsbeschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit aufgenommen

werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie jedes ordentliche Vereinsmitglied.

7) Fördermitglieder sind solche, die den Verein mit ihrer Mitgliedschaft finanziell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Auflösung einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft oder Tod.

2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall eine Verkürzung der Frist genehmigt. In den ersten beiden Mitgliedsjahren nach der Aufnahme in den Verein ist ein Austritt ausgeschlossen; das Mitglied verzichtet insoweit mit

dem Beitritt auf sein Kündigungsrecht, und der Verein nimmt diesen Verzicht mit der Zulassung an.

3) Der freiwillige Austritt von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Außerordentliche Mitglieder können den Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erklären, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall eine Verkürzung der Frist genehmigt.

4) Beschließt der Vorstand eine Anpassung der Beiträge, so sind die Mitglieder berechtigt, ohne Ein-

haltung einer Frist die Mitgliedschaft zum Jahresende zu beenden.

5) Ein Mitglied kann durch einen einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder vom Verein aus-

geschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zuge-

sandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekannt-

gabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

6) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn es dem Verein gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus den allgemeinen Gesetzen

schuldhaft oder für den Verein und seine Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in die-

sem Sinne gilt insbesondere;

- wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht;
- wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt oder er seine Treuepflichten gegenüber dem Verein erheblich verletzt;
- wenn es sich länger als vier Monate mit der Bezahlung des Jahresbeitrages in Verzug befindet.

b) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere wenn es keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

7) Es bedarf in den Fällen des Absatz 6 Buchstabe a einer Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ernsthaft und endgültig verweigert.

8) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich unter der zuletzt bekannten Postadresse mitzuteilen.

Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) oder per beA mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann ein ausgeschlossenes ordentliches Mitglied nicht mehr an der Mitglieder-

versammlung teilnehmen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang

des Ausschlussbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen.

9) Beitragsreste verfallen dem Verein.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand das Ruhen einer Mitgliedschaft bis zu einer Dauer von maximal 3 Jahren beschließen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist das Mitglied von sämtlichen Pflichten befreit, wirkt nicht aktiv an der Verwirklichung des Satzungszwecks mit und genießt keine Rechte und Vorteile des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge durch Bankeinzug erhoben.

2) **Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge legt eine Beitragsordnung fest.**

Studenten der Rechtswissenschaften, die zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören, zahlen ermäßigte Beträge. Die Ermäßigung von Gebühr und Beitrag erfolgt gegen Nachweis des Studentenstatus. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

3) Änderungen der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

4) Der Vorstand kann Gebühren und Beiträge durch Beschluss ganz oder teilweise stunden.

5) Der Vorstand kann einem Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrags in einem nachgewiesenen Härtefall über einen festzulegenden Zeitraum von höchstens einem Jahr ganz oder teilweise erlassen.

Ein Härtefall liegt vor allem dann vor, wenn sich die Vermögensverhältnisse des betreffenden Mitglieds derart verschlechtern, dass die Zahlung des Mitgliedsbeitrags eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums kann der Beitragserlass auf Antrag des Mitglieds vom Vorstand verlängert werden. Es ist eine neue Härtefallprüfung durchzuführen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszwecks aktiv mitzuwirken und durch den Verein vermittelte Vorteile in Anspruch zu nehmen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Gebührenordnung. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen eine Änderung der Gebührenordnung ablehnen.

2) Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, durch den Verein vermittelte Vorteile in Anspruch zu nehmen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Gebührenordnung. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen eine Änderung der Gebührenordnung ablehnen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied erkennt mit Beitritt die Satzung verbindlich an und ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und bei der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken, die beschlossenen Gebühren und Beiträge sowie andere finanzielle Verpflichtungen unverzüglich zu entrichten.

42) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- d) der / dem Schatzmeister/in

Bis zu einer Gesamtzahl von 11 können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Für die Ämter des/der 1. Vorsitzenden, des /der 2. Vorsitzenden und des/der Schatzmeister/in kann

die Mitgliederversammlung einen/eine Stellvertreter/in für den Fall einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung oder des Ausscheidens des/der Vertretenen bestellen. Für weitere Mitglieder des Vorstandes

werden keine Stellvertreter/innen bestellt. Den Fall der Vertretung für eines der unter lit. a-c bezeichneten Ämter beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen. In dem Beschluss ist die Dauer der Vertretung, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, festzulegen. Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann durchzuführen, wenn neben den Vertretenen die nachgerückten Stellvertreter/innen ebenfalls nicht nur kurzfristig verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden sind.

Im Falle des Ausscheidens des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzende/n oder des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin aus dem Amt, rückt der/die stellvertretende 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende 2. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Schatzmeister/in im Innen- und Außenverhältnis nach. Das Amt beginnt nach außen frühestens mit der Eintragung des Ausscheidens des/der bisherigen 1. Vorsitzenden oder des/der zweiten Vorsitzenden oder des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin im Vereinsregister.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die/den 1. Vorsitzenden/in oder den/die 2. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3) Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen

und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

55) Ein Vorstandsmitglied oder Stellvertreter/in kann nur ein ordentliches Mitglied mit einem Hochschulabschluss in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder erstem juristischem Staatsexamen sein.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in welchem ein neuer Vorstand gewählt wird, im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung ei-

nem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäfts-

führung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.

2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die für einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organi-

satorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;

b) Erstellung eines Wirtschaftsplans;

c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

e) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;

f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;

h) Erstellung der von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Beitrags- und Gebührenordnung;

i) Vereinbarungen mit beauftragten Rechtsanwälten oder anderen Organisationen;

j) Gründung von Untergliederung und Betreuungsstellen;

k) Führen einer Mitgliederliste;

l) Verabschiedung einer Beschluss- und Wahlordnung für das schriftliche oder elektronische Verfah-

ren gem. § 18 Abs. 8.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/ vom 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten, sofern nicht alle Vorstandsmitglie-

der auf eine Ladungsfrist verzichten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stim-

mengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

4) Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstands-

mitglied, das durch die anwesenden Mitglieder bestimmt wird. Der Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss einen nicht dem Gremium angehörenden Sitzungsleiter bestimmen.

5) Niederschriften über den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind von allen bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

6) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn nicht wenigstens ein Viertel aller Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung in fernmündlicher oder in Textform widersprechen.

7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Verwaltungs- und Kassenaufgaben, eine Geschäftsstelle einrichten und eine oder mehrere Personen mit der Erledigung dieser Aufgaben betrauen.

8) Der Vorstand kann einen Leiter/eine Leiterin der Geschäftsstelle (Geschäftsführer/in) bestellen. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB). Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

9) Die Mitgliederversammlung kann die Gewährung einer Ehrenamtsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG gesondert für jedes Vorstandsmitglied beschließen.

10) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, soweit nicht die Mitgliederversammlung

mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen eine Vergütung für hauptamtlich tätige Vorstände beschließt. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, sind zu erstatten.

11) Der Vorstand kann Berater zur Unterstützung seiner Tätigkeit für die jeweilige Amtszeit des Vorstands hinzuziehen. Die Berater haben für den Zeitraum ihrer Hinzuziehung Teilnahme- und Rede-

recht in den Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand kann auch bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden, um die eigene Tätigkeit zu unterstützen.

12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

13) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einem Gericht oder einer Behörde bestands- oder rechtskräftig festgelegt sind, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder zu informieren.

§ 15 Haftung des Vorstands

71) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Vereins zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Leiters eines Vereins angewandt haben.

2) Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

3) Ehrenamtlich tätige Vorstände werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 16 Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann nur ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/innen;

in-

nen;

nen;

nen;

nen;

nen;

nen;

- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Ablehnung einer Änderung der Beitrags - und Gebührenordnung;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Wahl von Kassenprüfern/innen;
- h) Entscheidung über die Berufung in Ausschließungsangelegenheiten.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, möglichst im zweiten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tages-

ordnung einberufen. Das Einladungsschreiben und Ergänzungen hierzu gelten dem Mitglied am drit-

ten Tag nach Übermittlung in Textform oder Aufgabe zur Post als zugegangen, wenn es an die letzte

vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesord-

nung setzt der Vorstand fest.

2) Der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederver-

sammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ergänzungen der Tagesord-

nung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Sat-

zungsänderungen, eine Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von

Vorstandsmitglie-

dern können nur beschlossen werden, wenn die Beschlussgegenstände den Mitgliedern mit der Ta-

gesordnung angekündigt worden sind.

83) Der Vorstand wird die Teilnahme auch von Außerordentlichen Mitgliedern stets zulassen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse

des Vereins es erfordert oder wenn drei Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und

der Gründe beantragt.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung

von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die

Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen

werden.

2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung eine/n Schriftführer/

in, der/die ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und vom/von

der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiters/in und der/des

Protokollfüh-

rers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergeb-

nisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung

anzuge-

ben.

3) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Bei Präsenzversammlungen

muss die Abstimmung schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten

Mit-

glieder dies beantragt.

4) Die Mitgliederversammlung ist stets - unabhängig von der Teilnehmerzahl - beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/Der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die

Mitgliederver-

sammlung.

6) Sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder

Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstände zu wählen sind.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben

im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Vorstandsmandate gibt, sind diejenigen als Vorstand gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten.

9) Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der/die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

8) Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Die

Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenzform oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangs-

code durch gesonderte Mitteilung unmittelbar, jedoch maximal 3 Stunden vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung einer E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine

E-Mailadresse verfügen, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Sie

gehören nicht dem Vorstand an und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit beträgt 2

Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Sie erstatten der Mitgliederver-

sammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 21 Bekanntmachung und Haftung

1) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in Textform und auf der Internetseite des Vereins.

2) Für unmittelbare oder mittelbare Schäden der Mitglieder, die infolge falscher Auskunft oder Raterteilung durch ein Vorstandsmitglied oder Dritte entstehen, haftet nicht der Verein, sondern die Erteilenden.

3) Die Haftungsregelung des BGB bleiben im Übrigen unberührt.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 18 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an Mehr Demokratie e.V.,

Berlin (hilfsweise, wenn dieser nicht mehr besteht oder seine Gemeinnützigkeit verloren haben sollte, an die Friedrich August von Hayek Gesellschaft e.V., Berlin), der es ausschließlich und unmittelbar

für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

10§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung; Formvorschrift

1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Berlin, Deutschland.

2) Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich

zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

3) Klarstellend wird festgehalten, dass für Mitteilungen, Erklärungen, Einberufungen oder Anträge Textform (Fax, E-Mail) ausreichend ist, sofern diese Satzung keine strengere Form vorschreibt.

Stand gemäß Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2024